

## **Satzung des Fördervereins der Kinderagesstätte St. Petri Brückstraße**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
" Förderverein Kindertagesstätte St. Petri Brückstraße " im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover - Döhren.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz " e.V. "
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Förderung von Projekten und Veranstaltungen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Der Verein ist ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte Brückstraße gedacht. Die Förderung erfolgt unter anderem, wenn die vom Träger bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Der Verein verfolgt die Förderung der Jugend und der Erziehung. Es ist Satzungszweck, dafür geeignete Mittel zu besorgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden können.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Aktivitäten usw. des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur

persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - ordnungsgemäß zu unterstützen.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind am 30.9. eines Jahres fällig. Die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge sollten per Einzugsermächtigung erfolgen. Rücklastschriftkosten sind verursachergerecht zu tragen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister(in)
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Beisitzer(in)
- einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in). Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann ein anderes Mitglied aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Hierzu muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom / von der Vorsitzenden einberufen. Über ihre Ergebnisse sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:
- a) Entscheidung und Durchführung von Fördermaßnahmen
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Ausstellung von Spendenquittungen
  - e) Unterrichtung der Vereinsmitglieder, insbesondere durch Erstellung des

Jahresberichtes

f) Ausführung des Wirtschaftsplanes

2. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende. Der / die Schatzmeister(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem mit dem Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der / die Schriftführer(in) besorgt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für geboten erachtet oder von mindestens 25 % der Mitglieder Dieses schriftlich beantragt wird
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich ( Brief oder e-Mail ) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen in der Regel dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit sich nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften anderes ergibt, für:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der 3 Kassenprüfer(innen), von denen 2 mindestens die Kasse zu prüfen

haben.

c) Entlastung des Vorstandes

d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des / der Vorsitzenden

e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des / der Schatzmeisters(in)

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan

h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an die St. Petri Stiftung, de ev.luth. Kirchengemeinde Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Mai 2009 beschlossen und am 05. August 2009 in dem §8 Ziff.6, §9 Abs.3, §6 Abs.2 und §10 Ziff.3, geändert.